

bisher eingesetzten Arbeitsplatzcomputer mit begrenzten Anschlußmöglichkeiten teilweise der Weg zum Abteilungsrechner, bzw. bei kleineren Behörden oder bei Behörden mit homogener Aufgabenstruktur (z. B. Staatsanwaltschaften) zum Behördenrechner gehen wird. Anstelle von Abteilungs- oder Behördenrechnern ist jedoch auch die lokale Vernetzung vorstellbar. Hier werden Fragen der Wirtschaftlichkeit eine große Rolle spielen. Der Einsatz dezentraler Rechnersysteme kommt der Aufgabenstruktur der Justiz entgegen, die durch Aufgabengebiete gekennzeichnet ist, zwischen denen praktisch kaum ein Datenaustausch stattfindet (z. B. Vormundschaftssachen, Zivilsachen, Grundbuch, Handelsregister, Strafsachen).

### 7. Automatisierte gerichtliche Entscheidung

Es wird prognostiziert, daß der automatisiert erstellten gerichtlichen Entscheidung keine Zukunft beschieden sein wird. Die rege Diskussion um den automatisch erstellten Verwaltungsakt in den 70er Jahren wird insofern die Justiz nicht berühren. Es wird angenommen, daß die bisher von der Zivilprozeßordnung zugelassenen Verfahren mit automatisch erstellter gerichtlicher Entscheidung (Mahnverfahren, Verfahren zur Festsetzung des Regelunterhalts für nichteheliche Kinder, vereinfachtes Verfahren zur Abänderung von Unterhaltstiteln) Einzelercheinungen bleiben werden.

### 8. Ziele und Vorgehensweise

Durch den DV-Einsatz in der Justiz wird eine Qualitätsverbesserung der Arbeit der Justizorgane und eine Humanisierung der Arbeitsbedingungen erstrebt. Besonders wichtig erscheint auch, daß die Justiz in ihren Arbeitsmethoden mit der allgemeinen Entwicklung in Wirtschaft und Verwaltung Schritt hält; nur auf diese

Weise wird die Funktionsfähigkeit und auch das Ansehen der Justiz erhalten bleiben.

Im Vordergrund stehen aber als Ziele des DV-Einsatzes eindeutig die erwarteten Rationalisierungseffekte. Dazu gehört die Verkürzung der Durchlaufzeiten und die Freisetzung von Personal für andere dringend erforderliche Aufgaben. Aus der Sicht der Bayer. Justiz sollte bei der Einführung automationsunterstützter Verfahren behutsam, ausgehend von der vorhandenen Organisationsstruktur, vorgegangen werden. Der Technik wird insoweit eindeutig ein dienender Charakter zugeschrieben.

Notwendig wird es ferner sein, den Benutzerservice (Betreuung bei der Einführung, Schulung und Anwendung der DV-Verfahren) dem zunehmenden Technikeinsatz anzupassen. Die Bayer. Justiz hat durch die Gründung von ADV-Stellen bei den jeweiligen Oberlandesgerichten versucht, der Entwicklung Rechnung zu tragen. Es wird jedoch davon ausgegangen, daß diese Anstrengungen noch verstärkt werden müssen.

### 9. Zusammenfassung

Die Planungen der Bayer. Landesjustizverwaltung gehen dahin, die Tätigkeit der Rechtspflegeorgane, die in ihrem Kern nicht berührt werden wird, mit möglichst benutzerfreundlichen und komfortablen Methoden zu unterstützen, diese Tätigkeit aber nicht durch automatisierte Verfahren zu ersetzen. Der Trend zu dezentralen Computersystemen kommt der Organisations- und Arbeitsstruktur der Justiz entgegen und wird sich auch in Zukunft fortsetzen. Es wird angestrebt, bis Mitte der neunziger Jahre alle Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizverwaltungsstellen mit EDV-Systemen auszustatten, mit denen Aufgaben der Geschäftsstellen und Kanzleien weitgehend, sonstige Aufgaben entsprechend ihrer Eignung abgewickelt werden.

## Perspektiven der Zusammenarbeit zwischen Justiz und Hersteller bei der Einführung neuer Technologien

Günter Czerny

### Der gegenwärtige Zustand

Während in zahlreichen Bereichen der öffentlichen Verwaltung bereits seit Jahren erfolgreich auf EDV-gestützte automatisierte Verfahren zurückgegriffen wird, haben im Justizwesen in der Vergangenheit neue Informationstechnologien nur langsam und zögernd Fuß fassen können.

Erste Verwendungen moderner Technik fanden sich in einer teilweisen Ausstattung der Kanzleien und Büros durch elektronische Schreibmaschinen, die später vielfach durch handliche Textsysteme ergänzt bzw. ersetzt worden sind. Abgesehen von diesen Einrichtungen wurde an verschiedenen Gerichten damit begon-

nen, für die Bearbeitung von Massendaten und für die Verwaltung großer Datenmengen EDV-Systeme einzusetzen. Dies waren Lösungen, die zwar die Arbeitsabläufe für einen ausgewählten Mitarbeiterkreis verbesserten und beschleunigten, jedoch noch nicht die speziellen Anforderungen des Einzelnen an seinen Arbeitsplatz voll erfüllten.

Außerdem waren die Finanzmittel derart knapp bemessen, daß an einen flächendeckenden Einsatz von moderner Informationstechnologie nicht gedacht werden konnte. Trotzdem entwickelten sich mancherorts Ideen und Gedanken über die möglichen Arbeitserleichterungen, die ein EDV-System den Bearbeitern durch eine effektive und anwendergerechte Nutzung

bringen könnte. So entstanden kleinere und meist isolierte Lösungen, die allein auf das persönliche Engagement einiger weniger Mitarbeiter aus dem Justizbereich (Rechtspfleger, Staatsanwälte, Richter u.a.) zurückzuführen waren. Dieser Personenkreis hatte — oft auf privater Basis — einen Home-Computer oder einen kleineren Arbeitsplatzrechner erworben und begann, selbst EDV-Programme zu entwickeln, zu testen und sie schließlich im Echteininsatz zu nutzen.

Zur gleichen Zeit wurden an einigen Justizministerien sog. Allgemeine Datenverarbeitungs-(ADV-)Stellen oder ähnliche Institutionen eingerichtet, deren Aufgabe es war und auch heute noch ist, alle Bereiche der Justizbehörden eines Landes, die für die Automatisierung durch neue Technologien in Betracht kommen, zu koordinieren. Sie vertreten die Interessen der Justiz gegenüber den DV-Herstellern und bereiten intern das Feld für die Einführung dieser Systeme vor.

Manche Versuche, große Vorhaben und Projekte anzugehen, sind in der Vergangenheit gescheitert, nicht nur weil sich die Beteiligten vielleicht zu viel vorgenommen, d.h. die Ziele zu hoch gesteckt hatten, sondern auch weil die notwendige Infrastruktur nebst den geeigneten Geräten (Hardware) noch nicht zur Verfügung stand. Hinzu kamen gesetzlich bedingte Ein- und Beschränkungen, die insbesondere dort ihren Einfluß ausüben, wo Daten über Netze hinweg zwischen unterschiedlichen Institutionen ausgetauscht werden sollen.

Diese Einschränkungen, die zum überwiegenden Teil wohl begründet werden können, bestehen heute nach wie vor, obwohl an einigen Stellen aufgrund der Notwendigkeit eines sinnvollen und kontrollierten Datenaustausches die Restriktionen nicht mehr so eng gesehen werden. Allerdings ist hier der Gesetzgeber gefordert, klare, einheitliche und verbindliche Richtlinien für dieses Feld vorzugeben und entsprechende Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Mit der Verfügbarkeit handlicher, arbeitsplatzgerechter und benutzerfreundlicher Personal-Computer (PC) hat sich das Feld der möglichen EDV-Anwendung in den letzten Jahren im Justizbereich erheblich ausgeweitet. Waren vorher EDV-Installationen wegen ihres hohen Investitionsvolumens nur übergeordneten Einrichtungen vorbehalten gewesen und für einen größeren Benutzerkreis gedacht, so stehen nun dem Mitarbeiter in der Justiz — ob Richter, Rechtspfleger, Kanzleikraft o.a. — die Leistungen eines Großrechners in Form eines PC direkt am Arbeitsplatz zur Verfügung. Durch äußerst niedrige Preise für Hard- und Software lassen sich diese Systeme vorteilhaft Schritt für Schritt in den verschiedenen Arbeitsbereichen für die unterschiedlichsten Aufgaben einführen. Erweiterungen — bedingt durch erhöhten Arbeitsanfall, zusätzliche Arbeitskräfte usw. — sind problemlos dank dem modularen Aufbau durchführbar.

Wenn wir heute einen Streifzug durch die EDV-Landschaft der Justizbehörden unternehmen, so können wir zusammenfassend folgendes feststellen:

1. An wenigen ausgewählten Stellen sind Großrechner für die Verarbeitung von Massendaten und die Verwaltung großer Datenmengen im Einsatz (z. B. JURIS,

Mahnverfahren, Schuldnerverzeichnis, Namenskartei). Die Verfahren tragen z.T. länder- und/oder gerichtsspezifische Merkmale.

2. Vereinzelt werden in Kanzleien und Schreibbüros Textverarbeitungssysteme, z.T. mit Stammdatenverwaltung in Verbindung mit Textbausteinen (z. B. HIT), verwendet.

3. Mancherorts sind isolierte, eigenentwickelte Speziallösungen für den Mitarbeiterarbeitsplatz im Einsatz (ZIVTEXT, COWISTRA usw.).

4. Die ersten Schritte in die Richtung flächendeckender Anwenderlösungen wurden gemacht (z. B. durch das automatisierte Grundbuch SOLUM).

Das Feld ist vorbereitet; die zum Teil ablehnende Haltung gegenüber der Einführung moderner Technologien konnte überwiegend abgebaut werden. Die Akzeptanz der Systeme wurde durch anwender- und benutzerfreundliche Bedienoberflächen (Tastatur, Bildschirm, Masken-Layout, Einfachheit in der Handhabung usw.) verstärkt gefördert.

In wenigen Jahren wird der computerbestückte Arbeitsplatz integrierter und nicht mehr wegzudenkender Bestandteil des täglichen Arbeitsablaufes sein.

### **Die Ziele bei der Einführung neuer Technologien in der Justiz**

Die Justiz ist aus Sicht des Bürgers u.a. ein Dienstleistungsunternehmen, das er bei Bedarf in Anspruch nehmen kann.

Er erwartet, daß seine Anliegen an die Institution Justiz bestmöglich und rasch erledigt werden. Er setzt dabei voraus, daß sie in ihren Bereichen die zur Abwicklung und Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Hilfs- und Arbeitsmittel in ausreichendem Umfang besitzt und entsprechend nutzt.

Die Justiz selbst ist bestrebt, diesen Anforderungen voll gerecht zu werden. Sie, die heute nachweislich von der Arbeitsbewältigung her überlastet ist, jedoch nicht die Möglichkeit hat, weiteres Personal einzustellen, kann ihr Ziel nur erreichen, wenn sie im Rahmen eines Gesamtkonzeptes die Einführung neuer Technologien zur Verbesserung und Beschleunigung der Arbeitsabläufe energisch vorantreibt.

Auf der Basis zukunftssicherer Hard- und Softwarekomponenten müssen allgemein verwendbare, standardisierte Anwenderlösungen, die der Mitarbeiter direkt an seinem Arbeitsplatz nutzen kann, flächendeckend eingeführt werden. Dem Mitarbeiter müssen diese Werkzeuge genauso vertraut werden, wie die Handhabung der Schreibmaschine und des Telefons auf seinem Tisch. Der Benutzer eines EDV-Systems ist heute nicht mehr der Spezialist, der er einst war. Die Bedienung eines Computers, einer Tastatur, eines Druckers usw. gehört bereits zum Tagesgeschäft.

Das Arbeitsplatzsystem darf auch nicht nur für spezielle Aufgaben angelegt sein. Als multifunktionales Terminal reichen seine Anwendungen von der einfachen Textverarbeitung über die Nutzung aller erdenklichen Bürofunktionen (Erfassen, Auswerten, usw.) bis hin zur Möglichkeit, als Abfragestation umfangreicher Datenbestände (Datenbanken) zu dienen.

Bereiche, zwischen denen auch heute schon Informationen und Daten per Papier oder durch Datenträger ausgetauscht werden, müssen die Möglichkeit bekommen, diese Vorgänge auf elektronischem Wege über Datennetze hinweg abzuwickeln.

Ein wesentlicher Anteil der täglichen Arbeit, die bei einem Mitarbeiter an der Geschäftsstelle eines Gerichtes anfällt, besteht in der Abwicklung von Routinearbeiten, die in der Regel auch bei einfachen Vorgängen einen erheblichen Zeitaufwand erfordern. Dieser Bereich bietet sich geradezu an, durch Automatisierung die dadurch bedingte Belastung des Mitarbeiters auf ein Minimum herabzusetzen. Als Folge davon kann dieser sich wieder verstärkt um seine ursächlichen Aufgaben kümmern.

Nicht zuletzt ist in der maschinellen Abwicklung von Routinearbeiten die Verbesserung der Arbeitsqualität durch Minderung der möglichen Fehlerquellen zu sehen.

### Zusammenarbeit Justiz-Hersteller

Die Einführung neuer Informationstechnologien in der Justiz setzt eine langfristige Planung voraus. Schon allein aus Gründen der Finanzierbarkeit wird die Automatisierung aller möglichen Arbeitsplätze aus heutiger Sicht mindestens 10 Jahre in Anspruch nehmen. Dies bedeutet, daß im Rahmen eines Langfristkonzeptes die stufenweise Einführung der Systeme wohl überdacht sein muß. Da in der Regel die einmal installierten Geräte möglichst lange ihren Dienst versehen müssen, ist bei den Entwicklungsarbeiten frühzeitig darüber zu befinden, wie die einzelnen Lösungen beschaffen und ausgelegt sein müssen, um

- auch in weiteren Ausbaustufen auf den bereits sich im Einsatz befindenden Geräten ablauffähig zu sein und
- auf neuen Systemen ohne große Umstellungsarbeiten zum Einsatz gebracht werden können.

Die Gewähr für eine derartige Sicherheit kann dem Anwender aus dem Justizbereich nur ein kompetenter Hersteller bieten, der auch bereit ist, gemeinsam mit ihm die Einführung dieser Technologien als Projekt abzuwickeln. Die Voraussetzung hierfür ist eine partnerschaftliche Kooperation zwischen Justiz und Hersteller auf der Basis einer absoluten gemeinsamen Vertrauensgrundlage. Damit lassen sich alle anstehenden Aufgaben und auftretenden Probleme gemeinsam angehen und einer Lösung zuführen, der beide Seiten zustimmen können.

In Form einer oder — bei verschiedenen geplanten Anwendungslösungen — mehrerer Arbeitsgruppen, bestehend aus Mitarbeitern der Justiz und des Herstellers, werden u. a.

- die Vorgehensweise bei der Einführung neuer Technologien erarbeitet,
- Konzepte und Pflichtenhefte als Vorstufe für die späteren Realisierungsarbeiten erstellt und
- die Gestaltung der benutzeroberfläche, insbesondere durch die später damit in unmittelbare Berührung kommenden Justizmitarbeiter, festgelegt.

Die frühzeitige Einbindung des Anwenders fördert darüber hinaus die Akzeptanz des geplanten Verfahrens beim Benutzer und hilft, die zum Teil an manchen Stellen noch vorhandene Scheu vor der Automatisierung abzubauen.

Die Kooperation Justiz/Hersteller ist für beide Partner von großem Vorteil. Zum einen kann sich die Justiz auf einen starken Partner verlassen, der die feste Absicht bezeugt, über einen langen Zeitraum hinweg sich der begonnenen Aufgabe zu widmen, zum anderen hat der Hersteller die Möglichkeit, langfristig zu planen, Personalstärke und -einsatz angemessen und den Anforderungen entsprechend anzupassen sowie spezifische Anforderungen aus dem Justizbereich in seine Produktplanung mit aufzunehmen und zu realisieren.

Gemeinsame Planungen bewirken, daß sich die Partner aufeinander in bezug auf die Möglichkeiten der Finanzierung, der Realisierung und der Einführung einstellen können.

Für den Hersteller bedeutet dies jedoch auch, daß er sich aus der Palette der zu realisierenden Anwenderlösungen nicht nur die für ihn vorteilhaften und lukrativen Teile auswählen kann, sondern daß er sich auch dort engagieren muß, und zwar aufwandsmäßig wie auch finanziell, wo z. B. eine technische Lösung vonnöten ist, das Verhältnis Aufwand/Einnahmen aus Herstellersicht nicht den Erwartungen entspricht. Den Nutzen davon hat zweifelsohne die Justiz.

Nicht zu unterschätzen ist die gegenseitige Wissensvermittlung zwischen den Partnern. Wertvolles Justiz-Know-how gelangt zum Hersteller, EDV-Spezialwissen zu den Gesprächspartnern und Projektmitgliedern auf der Justizseite.

### Die Leistungen der Justizbehörde und des Herstellers

Kooperation bedeutet Aufgabenteilung. Bei der Entwicklung und Einführung neuer umfassender Informationstechnologien in der Justiz sind Anwender und Hersteller aufeinander angewiesen, da ein Partner allein nicht über die gesamten notwendigen Ressourcen und in der Regel nicht über das entsprechende Fachwissen des anderen Partners verfügt. Dadurch ergibt sich von Anfang an eine zweckmäßige Verteilung der Aufgaben auf den Partner Justiz auf der einen Seite und den Partner Hersteller auf der anderen. Kommen aus dem Justizbereich die Kenntnisse, Erfahrungen und Vorgaben über die einzelnen Abläufe der Verfahrensarten, ihre Beziehung untereinander, ihre Schnittstellen nach außen, die Auslegung der Benutzeroberfläche (Tastaturbelegung, Masken-Layout, Textbausteine und Textausgaben), so bringt der EDV-Hersteller die Kenntnisse über den Funktionsumfang und den Leistungsstand der Hardware nebst der zugrundeliegenden System-Basissoftware, das Wissen um die DV-technischen Realisierungsmöglichkeiten der aus dem Justizbereich gestellten Anforderungen und das Know-How für die Durchführung der Programmierung, der Tests und der Integration des Systems ein.

Im einzelnen werden sich Justiz und Hersteller den wichtigsten Aufgaben wie folgt widmen:

	Justiz	Hersteller
Erarbeitung und Festlegung eines Gesamtkonzeptes für die Einführung neuer Informationstechnologien in der Justiz	**	*
Erstellen von Studien und Konzepten für Detaillösungen	**	*
Erstellen Pflichtenheft	**	*
Erstellen Leistungsbeschreibung	*	**
Realisierung (Spezifikation, Programmierung, Test, Integration)		**
Einsatzvorbereitung	*	**
Bereitstellung der Infrastruktur für den Einsatz	**	
Lieferung Hardware und Systemsoftware		**
Schulung (Systemkurse)		**
Schulung (Anwendersoftware, Bedienung)	**	*
Wartung/Pflege/Anpassung		**
Weiterentwicklung	*	**
Betreuung Anwender		**

(\*\* = Federführung  
\* = Zuarbeit)

**Siemens als Partner der Justiz**

Seit langem arbeiten die Justizbehörden der einzelnen Bundesländer bei der Einführung neuer Informationstechnologien sehr eng mit dem Hause Siemens zusammen. Insbesondere die von Siemens bereitgestellten leistungsfähigen und zukunftssicheren EDV-Systeme (Hardware und Betriebssystem-Software) haben dazu geführt, daß zahlreiche Anwendungslösungen diese Systeme als Basis verwenden. So bildet z. B. das Siemens-System 7500 mit dem Betriebssystem BS2000 die Basis für das juristische Informationssystem JURIS.

In Bayern wurde bei den Staatsanwaltschaften Nürnberg/Fürth, Würzburg, Augsburg, Regensburg und Traunstein die zentrale Namenskartei automatisiert und den Nutzern auf Anlagen des Siemens-Systems 6000 zur Verfügung gestellt. Auf dem gleichen System hat bereits das System EVA (Datenverarbeitungssystem zur Bearbeitung von Eidesstattlichen Versicherungen bei Amtsgerichten) in Niedersachsen seine Bewährungsprobe bestanden.

Mit der Einführung des Personal Computers (PC) konnte das Feld der möglichen Automatisierungsbereiche inzwischen erheblich erweitert werden.

In der Bayerischen Justiz realisierte die ADV-Stelle des OLG München Lösungen für die Unterstützung der Kanzleiarbeit bei den Geschäftsstellen der Amtsgerichte, die im wesentlichen aus Textverarbeitungskomponenten mit Stammdatenverwaltung bestehen (z. B. ZIVTEXT, FAMTEXT, NACHTEXT für Zivil-, Familien- und Nachlaßsachen), die auf Siemens-Systemen PC-MX2 mit SINIX als Betriebssystem zum Einsatz kommen. In Niedersachsen wurde das System CO-WISTRA (Computerprogramm für Wirtschaftsstrafsachen) auf einem Siemens PC-MX2 realisiert. Mit seiner Hilfe kann die Abwicklung der Verfahren, insbesondere die Ermittlungstätigkeit erheblich verkürzt und die daraus resultierenden Auswertungen rascher allen Beteiligten zur Verfügung gestellt werden.

Die erste flächendeckende Anwendungslösung, die auf einem Siemens-PC zur Verfügung gestellt wurde und heute verfügbar ist, ist das automatisierte Grundbuchverfahren SOLUM, das in Bayern am AG Schweinfurt pilotiert wurde und nun sukzessive an allen Grundbuchämtern des Landes eingeführt werden soll. Eine Reihe anderer Länder hat bereits ihr Interesse an SOLUM bekundet.

Nicht extra erwähnt zu werden brauchen die zahlreichen Einsätze des Textverarbeitungssystems HIT auf dem Siemens PC-MX2.

Das bislang größte und umfassendste Vorhaben für die Justiz in der Bundesrepublik wurde im Rahmen einer Entwicklungskooperation zwischen der Gesellschaft für Mathematik und Datenverarbeitung (GMD) und der Siemens AG mit der Realisierung des Projektes SOJUS begonnen. In engem Kontakt mit der Bund-Länder-Kommission (BLK) und unter Mitwirkung des Bayerischen Staatsministeriums für Justiz (BStMJ) und des Hessischen Ministers der Justiz (HMDJ) ist dabei ein Verfahren zur Automatisierung der Büroarbeit an den Geschäftsstellen der Amtsgerichte realisiert worden, das mit Erfolg bereits am AG Bayreuth für den Bereich Zivilsachen pilotiert worden ist. Hier hat sich die Kooperation BStMJ/Siemens und insbesondere dabei die hervorragende Zusammenarbeit der Mitarbeiter der Bayerischen Justiz (Ministerium, ADV-Stelle, AG Bayreuth) mit den Angehörigen des Entwicklungsteams als beispielhaft für alle weiteren Aktivitäten auf diesem Sektor erwiesen. Besonders hervorzuheben ist das Engagement der Geschäftsstellenmitarbeiter des AG Bayreuth im Verlaufe der Erprobungsphase.

Zur Realisierung der Familiensachen hat Siemens eine Kooperation mit dem Justizministerium Baden-Württembergs (JuMBW) vereinbart. Auf dieser Grundlage wurde ein Arbeitskreis gebildet, dessen Aufgabe es ist, die Erarbeitung des Konzeptes und der Vorgaben für die Entwicklung voranzutreiben. Das JuMBW hat hierfür u. a. den Direktor und den Geschäftsleiter des AG Bad Urach und den Geschäftsleiter des AG Esslingen, die z. T. von ihren Tagesaufgaben freigestellt worden waren, als Wissensträger aus dem Justizbereich der Arbeitsgruppe beigelegt. Als Diskussionspartner bei den Fachgesprächen für die einzelnen Arbeitsschritte waren zeitweise zusätzlich einige Mitarbeiter der Bayerischen Justizbehörden mit vertreten.

Im Zuge der Vereinheitlichung des Geräteparkes hat das Justizministerium Niedersachsen beschlossen, das auf dem Siemens-System 6000 bereits realisierte und erprobte System EVA (s. o.) auf dem Siemens-System PC-MX2 zur Verfügung zu stellen, d. h. auf SINIX-Basis zu portieren und gleichzeitig das Verfahren um zusätzliche Funktionen zu erweitern. Zu diesem Zwecke wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, die sich zusammensetzt aus Vertretern der Justiz Niedersachsens und Bayerns, Mitarbeitern von Siemens und aus einem mit Siemens in enger Verbindung stehenden Softwarehaus. Die Federführung für die Erarbeitung des Sollkonzeptes unter Einbeziehung der Wünsche und Vorstellungen der restlichen Bundesländer liegt bei der Justizbe-

hörde Niedersachsens. Die Realisierung wird von Siemens wahrgenommen.

Ein weiteres Vorhaben, das im Hause Siemens vor kurzem für den Justizbereich begonnen wurde, ist die Automatisierung der Verfahrensart Strafsachen bei den Staatsanwaltschaften und den Strafgerichten. Zur Einbringung des für die Realisierung notwendigen Fachwissens haben sich das Bayerische Staatsministerium der Justiz und der Niedersächsische Minister der Justiz bereit erklärt, in insgesamt drei parallel laufenden Arbeitsgruppen durch Entsendung entsprechender Mitarbeiter aktiv mitzuwirken.

Hersteller, die sich als Partner der Justiz bei der Einführung neuer Informationstechnologien sehen, können die dabei notwendig werdenden Tätigkeiten (z. B. Entwicklung, Einsatz, Pflege) nur dann umfassend erledigen, wenn sie die Justiz als Schwerpunktthema ihrer Entwicklungs-, Marketing- und Vertriebsaktivitäten behandeln. Siemens hat den steigenden Anforderungen aus dem Justizbereich Rechnung getragen und ein Fachzentrum „Justiz“ gegründet, von dem aus in Verbindung mit den Zweigstellen und den regionalen Beratungszentren der Siemens AG die Justiz-Aktivitäten koordiniert und abgewickelt werden. Die Mitarbeiter

des Fachzentrums verfügen über ein fundiertes EDV-Fachwissen und besitzen das nötige Know-how, um als kompetente Gesprächspartner für die Betreuung und Unterstützung der Justiz zur Verfügung zu stehen.

Die bisherigen Erfahrungen haben ohne Einschränkung gezeigt, daß für eine optimale Einführung neuer Technologien die enge Zusammenarbeit zwischen Justiz und Hersteller eine unabdingbare Voraussetzung ist. Siemens wird diesen Weg der Kooperation beibehalten. Bewährt hat sich, daß in jeder Arbeitsgruppe die Vertreter von mindestens zwei Landesjustizministerien vertreten sind. Die bei der Erarbeitung der einzelnen Punkte geführten Gespräche und Diskussionen zeigen dann nämlich klar die Stellen auf, an denen in den Bundesländern Unterschiede im Ablauf vorhanden sind und die somit frühzeitig erfaßt und beschrieben werden können. Bei der Realisierung wird dann auf derartige Unterschiede bzw. Besonderheiten durch die Definition geeigneter Schnittstellen Rücksicht genommen. Diese ermöglichen es — dank dem modularen Gesamtaufbau des Systems —, den unterschiedlichen Anforderungen der jeweiligen Länder durch die Entwicklung und Bereitstellung landesspezifischer Komponenten gerecht zu werden.

## Grundlagen und Anwendungsmöglichkeiten von Expertensystemen für die Justiz\*)

Herbert Fiedler

„Expertensysteme“ sind im Bereich der Informatikanwendungen ein sehr aktuelles Thema, welches publizistisch hohe Wellen schlägt — vielleicht zu hohe Wellen. Expertensysteme sind heute viel im Gespräch, wenig in Gebrauch (wenn man darunter einen gewinnbringenden Praxiseinsatz versteht). Gerade für Juristen scheint hier eine realistische Orientierung für ihren eigenen Bereich wichtig, zumal die klassischen Beispiele und Hauptanwendungsgebiete von Expertensystemen bisher meist im technisch-naturwissenschaftlichen Bereich liegen<sup>1</sup>.

Mit der Bezeichnung „Expertensysteme“ werden im Sprachgebrauch der Informatik spezifische Systemkonzepte verbunden (nach Funktionen, Methoden, Architektur). Von Anwenderseite werden mit diesem Schlagwort oft sehr allgemein hochgespannte Erwartungen über Einsetzbarkeit und Nützlichkeit moderner Informatiksysteme verknüpft. Schon zur Vermeidung von Mißverständnissen ist es wichtig, daß die Konzepte der Informatik und die Vorstellungen in den Anwendungsbereichen nicht auseinanderfallen. Wenn man z. B. für juristische Einsatzbereiche auf die Vorteile von Expertensystemen hoffen will, muß man auch von deren Konstruktionsprinzipien, eventuellen Restriktionen usw. ausgehen. Daher sollen hier zunächst die Grundlagen von Expertensystemen i. S. der Informatik rekapituliert werden (1–5). Danach können einige Fol-

gerungen zu den Einsatzmöglichkeiten im juristischen Bereich und insbesondere in der Justiz gezogen werden (6–10).

Zuvor nur noch ein Beispiel zur Grobvorstellung juristischer Expertensysteme: Ein derartiges System kann sich äußerlich (für den Benutzer) z. B. als Dialog-

\* Der folgende Beitrag gibt einen Vortrag wieder, welcher im Rahmen des Symposiums „Auswirkungen der Informationstechnologie auf den Personaleinsatz in der Justiz“ (Univ. Bamberg, 29. und 30. 04. 1987) gehalten wurde. Daher wurde hier auf einen umfangreichen Anmerkungsapparat verzichtet, welcher durch Hinweise auf neuere Publikationen ersetzt werden kann (s. Anm. 1).

<sup>1</sup> Vgl. zur Einführung über Expertensysteme aus der deutschsprachigen Literatur etwa: P. Harmon und D. King, Expertensysteme in der Praxis (Deutsche Übersetzung) 2. Aufl. München 1987; F. Puppe, Expertensysteme, Informatik-Spektrum 1986, S. 1 ff.; S. Savory (Hrsg.), Künstliche Intelligenz und Expertensysteme, München 1985; P. Schnupp und U. Leibbrandt, Expertensysteme, Berlin 1986.

Speziell über juristische Expertensysteme zur Einführung mit Literaturangaben: H. Fiedler, Orientierung über juristische Expertensysteme, CR 1987, S. 325 ff.; M. Lusti, Expertensysteme im Recht, iur 1986, S. 77 ff. Außerdem u. a.: Erdmann/Fiedler/Haft/Traumüller (Hrsg.), Computergestützte juristische Expertensysteme, Tübingen 1986; Fiedler/Traumüller (Hrsg.), Formalisierung im Recht und Ansätze juristischer Expertensysteme, München 1986.